

GEMEINDE EISENACH (HOCHSCHWARZWALD)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 –Gebührenhöhe – erhält folgende Fassung

Die Entsorgungsgebühr setzt sich aus

Einer Grundgebühr je Entleerung von	128,53 €
Einer Transportgebühr je m ³ von	12,29 €
und einer Entsorgungsgebühr je m ³ von	30,28 €

zusammen.

Im Falle einer Selbstanlieferung entsprechend § 2 Abs. 4 beträgt die Entsorgungsgebühr je m³ 30,28 €

Angefangene Kubikmeter werden auf 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 9 Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung) vom 12. Mai 2011 außer Kraft

Eisenbach (Hochschwarzwald), den 12. November 2025



Rontke, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.